



HVBG

HVBG-Info 27/1990 vom 22.11.1990, S. 2315 - 2320, DOK 374.112/017

Zur Frage des Vorliegens von Betriebssport (§ 548 RVO) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.02.1990 - L 2 U 2010/89 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 31.05.1990 - 2 BU 76/90

Zur Frage, wann von dem Vorliegen einer regelmäßigen Betriebssportveranstaltung als versicherte Tätigkeit gesprochen werden kann;

hier: Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.02.1990
- L 2 U 2010/89 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 31.05.1990 - 2 BU 76/90 -

Urteil 1: Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 14.02.1990
- L 2 U 2010/89 - die Gewährung von
UV-Hinterbliebenenrente abgelehnt, weil der
Geschäftsführer einer Firma eine versicherte Tätigkeit
(Handballspiel - Betriebssport) nicht ausgeübt hat. Das
LSG brauchte deshalb auch nicht festzustellen, ob sich
der Geschäftsführer einen Bluterguß bei dem
Handballspiel zugezogen habe und ob zwischen diesem
Bluterguß und dem Tod (Herzinfarkt) mit
Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang
bestanden habe.

Urteil 2: Mit Beschluß vom 31.05.1990 - 2 BU 76/90 - hat das BSG
die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 31.05.1990 - 2 BU 76/90 -:
Zur grundsätzlichen Bedeutung der Frage "wann von dem Vorliegen
einer regelmäßigen Betriebssportveranstaltung als versicherte
Tätigkeit gesprochen werden kann".